

NPK 102

Besondere Bestimmungen

Normpositionen- Katalog

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Das vorliegende NPK-Kapitel 102 dient als Hilfsmittel zur Formulierung dieser besonderen Bestimmungen. Es kann nicht allgemein gültige Texte liefern, sondern lediglich als Checkliste dienen und eine einheitliche Struktur vorgeben.

3.1 Schnittstellenregelung der Werkvertragsbestandteile

Die besonderen Bestimmungen nach Norm SIA 118 werden mit dem vorliegenden NPK-Kapitel 102 formuliert. Die Regelung der massgebenden Normen und Dokumente sowie allenfalls besondere Anforderungen an das Bauwerk bilden einen Bestandteil dieser besonderen Bestimmungen (Abschnitt 700).

3.2 Besondere Bestimmungen für jeden einzelnen Werkvertrag

Das NPK-Kapitel 102 kann auf zwei Arten angewendet werden:

- Bei Bauobjekten mit nur einem einzigen Werkvertrag (vor allem im Tief- und Untertagebau üblich, wo ein einzelner Unternehmer oder eine einzelne Arbeitsgemeinschaft die gesamten Arbeiten ausführt) gelten die besonderen Bestimmungen für die gesamten Arbeiten (siehe auch das Entscheidungsschema in der NPK-Papierform).
- Bei Hochbauten, wo in der Regel für die einzelnen Arbeitsgattungen separate Werkverträge erstellt werden, ist es zweckmässig, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen, und zwar in:
 - Besondere Bestimmungen, Teil 1, die für das ganze Objekt, also für alle Arbeitsgattungen gültig sind.
 - Besondere Bestimmungen, Teil 2, die lediglich für eine Arbeitsgattung, also für einen einzelnen Werkvertrag gültig sind (siehe hierzu ebenfalls das Entscheidungsschema in der NPK-Papierform).

3.3 Vereinfachte Anwendung des NPK-Kapitels 102 für kleine Bauten und Anlagen

Für kleine Bauten und Anlagen steht eine vereinfachte Anwendung mit konzentrierten Unterabschnitten 110, 210 ... 910 zur Verfügung.

Die vereinfachte, abgekürzte Anwendungsart besteht darin, den gesamten Inhalt eines Abschnitts der besonderen Bestimmungen im jeweils ersten Unterabschnitt (110, 210 usw.) mit einer einzigen Position frei zu formulieren.

Beispiel: Für kleine Bauten und Anlagen können örtliche Gegebenheiten im Unterabschnitt 310 mit Position 311 beschrieben werden. Für den Inhalt dieser Sammelposition dienen die Unterabschnitte 320 bis 380 als Checkliste.

- Baugrund, Gewässer, Altlasten, Schadstoffe, archäologische Funde.
- Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen.
- Klima, Naturgefahren, Gefahrenzonen.
- Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse.
- Verkehrserschließung der Baustelle.
- Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen.
- Zustandserfassung, Bestandsaufnahmen.

Eine differenziertere Anwendungsart besteht in der Wahl einer variablen Regelungstiefe je nach Bedarf entsprechend dem Objekt. Es kann notwendig und richtig sein, im einen Abschnitt praktisch alle Unterabschnitte und Positionen zu benützen, in anderen Abschnitten jedoch lediglich den ersten Unterabschnitt mit der vereinfachten Anwendung entsprechend dem aufgeführten Beispiel zu verwenden. Zwischenlösungen sind entsprechend der NPK-Systematik ebenfalls möglich.

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Merkblatt KBOB, eco-bau und IPB "Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Werkleistungen (Hochbau)".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Verweisungen auf andere NPK-Kapitel:

- Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".